

Diakonischer Arbeitskreis für Gerechtigkeit und Solidarität (DAGS)

Konvent der Brüder- und Schwesternschaft
des Rauhen Hauses Hamburg



Informationsblatt des Arbeitskreises (8. Jahrgang, Nr. 07, Juli 2014)

Urteilen über die anderen macht blind für die eigenen Fehler.

Anselm Grün

DGB fordert Flexi-Rente mit 60

Gewerkschaftsbund spricht sich für variablen Renteneinstieg aus.

Die von der Großen Koalition eingeführte Rente mit 63 zieht immer weitere Kreise. Die Gewerkschaften fordern jetzt einen Rechtsanspruch auf Teilrente schon mit 60 Jahren. „Wir brauchen eine Teilzeitkultur für ältere Beschäftigte, um einen flexiblen Übergang in die Rente zu ermöglichen“, sagte die DGB-Vizechefin Annelie Buntenbach. Die bisherigen Regelungen seien viel zu starr. „Wir brauchen mehr tarifpolitische Gestaltungsmöglichkeiten, um für möglichst viele Beschäftigte den Übergang in die Rente ohne Absturz abzusichern“, sagte sie. Bisher gelten strenge Grenzen, wenn ein älterer Beschäftigter im Alter kürzer treten möchte. Es gibt zwar bereits das Instrument der Teilrente, bei der der Inanspruchnehmer früher in Rente geht, die Rente aber durch eine teilweise Weiterbeschäftigung aufbessert. Je nach Verdienststufe wird die Rente dabei um ein Drittel, die Hälfte, zwei Drittel oder komplett gemindert - was im Extremfall dazu führen kann, dass der Beschäftigte schon bei einem Cent mehr Verdienst ein Drittel seiner Rente einbüßt. Auch ist die Teilrente erst ab 63 Jahren möglich. Wegen dieser komplizierten Regeln hat bislang nur eine verschwindend geringe Zahl von Beschäftigten dies in Anspruch genommen.

Ein gleitender Übergang in den Ruhestand ist angesichts der zunehmenden Alterung der Gesellschaft und des zunehmenden Facharbeitermangels ein Anliegen, das auch in Arbeitgeberkreisen längst salonfähig ist. Viele Unternehmen, wie die Deutsche Bahn, haben derartige flexible Übergangsmodelle wie die Vier-Tage-Woche für Ältere entwickelt. Die Chemiebranche hat als einer der ersten Industriesektoren in Deutschland Demografietarife mit entsprechend verkürzten Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte beschlossen.

Die Große Koalition will das Thema vorantreiben und richtet eine Arbeitsgruppe ein, die in der kommenden Woche erstmals zusammentreten soll. Beteiligt werden auch Gewerkschaften und Arbeitgeber. Doch während den Gewerkschaften vor allem Erleichterungen vor dem Rentenbeginn am Herzen liegen, wollen die Arbeitgeber die Grenze nach hinten verschieben und das Weiterarbeiten nach dem regulären Rentenalter möglich machen.

aus: A. Schroeder, Lübecker Nachrichten vom 21.06.2014

Widerstand gegen Flexi-Rente mit 60

Politiker: Die Älteren werden gebraucht

Die Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) nach einem flexiblen Übergang in die Rente schon ab 60 Jahren stößt auf breite Ablehnung - nicht nur bei den Arbeitgebern, sondern auch in der Politik.

„Der DGB sollte seine Glaubwürdigkeit nicht mit irrwitzigen Forderungen aufs Spiel setzen“, sagte CSU-Landesgruppenchefin Gerda Hasselfeldt dem Münchner Merkur. Es sei wirklichkeitsfremd, in einer älter werdenden Gesellschaft die Rente mit 60 zu fordern, so Hasselfeldt.

Der nordrhein-westfälische Arbeitsminister Guntram Schneider (SPD) bezeichnete eine generelle Herabsetzung des Renteneintrittsalters als falsch. Nötig sei Flexibilität statt starrer Regelungen, sagte der SPD-Politiker. Um dem demografisch bedingten Fachkräftemangel zu begegnen, brauche Deutschland den „Sachverstand der Älteren“.

Union und SPD haben vereinbart, mit den Tarifpartnern Regelungen für einen flexibleren Ausstieg aus dem Beruf auszuarbeiten. Der DGB dringt darauf, dabei die Möglichkeiten zur Teilrente zu erweitern. Konkret sollen Beschäftigte künftig bereits mit 60 Jahren statt wie bisher mit 63 Jahren eine Teilrente beziehen können.

Der Chef der Mittelstandsvereinigung von CDU und CSU, Carsten Linnemann, verwies auf den schwarz-roten Koalitionsvertrag. Dort sei vereinbart, dass man den Erfahrungen und Potenzialen Älterer mehr Geltung verschaffen wolle. „Es geht darum, Beschäftigungshürden abzubauen statt neue zu errichten“, sagte Linnemann der Saarbrücker Zeitung.

Nach Informationen der Rheinischen Post peilt der DGB die Teilrente ab 60 „als eigene Rentenart“ an. Damit sei ein verbesserter Rechtsanspruch auf sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit im Alter zu verbinden sowie höhere und flexiblere Hinzuverdienstgrenzen bei Teilrenten. Nach dem Bericht wollen die Gewerkschaften mit dem Vorstoß auf eine „Sicherungslücke“ reagieren, in die alle hineinrutschten, die zu jung für die Altersrente, zu krank für Vollzeitarbeit und zu gesund für die Erwerbsminderungsrente seien.

aus: Lübecker Nachrichten vom 21.06.2014

Grundsatzurteile:

Keine Streiks in der Diakonie, wenn ...

Das Bundesarbeitsgericht hat Ende 2012 über das Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen entschieden. Seit Kurzem liegen die Begründungen vor. Wichtigster Punkt: Kirche und Diakonie dürfen das Streikrecht grundsätzlich ausschließen, sie müssen dafür aber bestimmte Bedingungen erfüllen. In der Praxis bedeutet das: Etliche Beschäftigte der Hamburger Diakonie dürften derzeit streiken. Fragen an Stefan Rehm, Vorstand Landesverband im Diakonischen Werk Hamburg.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte über zwei Klagen zu entscheiden. In beiden Fällen ging es ums Streikrecht. Aber wo lagen die Unterschiede?

Stefan Rehm: Das eine Verfahren befasste sich mit Einrichtungen, die kirchengemäße Tarifverträge abgeschlossen haben (der sogenannte Zweite Weg, siehe Glossar). Das ist in Hamburg ein verbreitetes Modell, das eine große Zahl von Beschäftigten in der Diakonie betrifft. Das andere Verfahren befasste sich mit Einrichtungen, in denen Arbeitsvertragsrichtlinien gelten (Dritter Weg). Anlass für das Verfahren zum Zweiten Weg war übrigens ein Fall aus Hamburg im Jahr 2009. Damals hatte die Ärztegewerkschaft Marburger Bund zu einem Streik im Bethesda-Krankenhaus aufgerufen.

Die Urteile haben grundsätzliche Bedeutung. Warum?

Wie das Gericht darlegt, treffen hier zwei Grundrechte aufeinander: Zum einen die Religionsfreiheit, aus der sich das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ableitet – auch im Arbeitsrecht. Zum anderen die Koalitionsfreiheit, aus der sich das Streikrecht

ableitet; damit können die Gewerkschaften zugunsten ihrer Mitglieder den Arbeitskampf führen. Die Kirchen berufen sich also auf ein Grundrecht, wenn sie dem Leitbild der ‚Dienstgemeinschaft‘ folgen und Streiks ausschließen. Aber auch die Gewerkschaften sehen ein Grundrecht auf ihrer Seite, wenn sie sich für Streiks in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen einsetzen. Laut BAG hat keines dieser Grundrechte automatisch Vorrang. Die Interessen müssen vielmehr in einen ‚schonenden Ausgleich‘ gebracht werden.

Und wie sieht dieser Ausgleich aus?

Das Gericht hat salomonisch entschieden: Es hat das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen bestätigt, was uns in der Diakonie natürlich sehr wichtig ist. Aber es sichert auch den Gewerkschaften Spielraum zu. Konkret: In diakonischen Einrichtungen darf nicht gestreikt werden, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Erstens müssen die Arbeitsrechtsregelungen auch für die Dienstgeber verbindlich sein. Zweitens müssen die Gewerkschaften angemessen eingebunden werden.

Sind diese Bedingungen in der Hamburger Diakonie erfüllt?

Beim Zweiten Weg ja, sofern der Dienstgeber dem Arbeitgeberverband angehört. Dann darf nicht gestreikt werden. Anders beim Dritten Weg: Dort sind beide Kriterien – Verbindlichkeit und gewerkschaftliche Beteiligung – derzeit wohl auch in Hamburg nicht erfüllt. Es besteht daher zurzeit theoretisch die Möglichkeit, dass das Streikrecht ausgeübt wird. Allerdings ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad in der Diakonie insgesamt sehr niedrig.

Wie viele Einrichtungen in Hamburg betrifft das?

Zurzeit noch die meisten unserer Einrichtungen, weil wir uns aufgrund des BAG-Urteils erst einmal neu aufstellen müssen. Es sind z. B. die Dienstgeber, die Arbeitsvertragsrichtlinien, öffentliche Tarife oder Haustarife anwenden, außerdem alle Einrichtungen, die die kirchlichen Tarife KAT und KTD anwenden, ohne Mitglied im Arbeitgeberverband zu sein. Genaue Zahlen liegen uns noch nicht vor, aber betroffen ist auf jeden Fall der überwiegende Teil der Beschäftigten in der Hamburger Diakonie. In anderen Landeskirchen und Diakonischen Werken, die keine Tarifverträge nach dem Zweiten Weg haben, ist dieser Anteil noch höher. Dort besteht zurzeit flächendeckend – jedenfalls theoretisch – die Möglichkeit, dass in Einrichtungen gestreikt wird.

Wie geht es nun weiter?

ver.di und Marburger Bund haben Verfassungsbeschwerde eingelegt. Es könnte also sein, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit der Sache befassen wird. Unterdessen könnten wir durch Gesetzesänderungen in der EKD und in der Nordkirche und durch eine Satzungsänderung in unserem Landesverband das Streikrecht in allen Einrichtungen ausschließen, indem wir die genannten Bedingungen erfüllen. Darüber wird derzeit auf allen Ebenen mit Hochdruck beraten.

aus: Diakonie-Report Hamburg 1-2013

Für Eure/Ihre schriftliche und verbale Unterstützung unserer Arbeit und unserer Themen danken wir sehr. Es ist wünschenswert, dass Themen und Diskussionsbeiträge von unseren Leserinnen und Lesern eingebracht und wenn uns Beiträge zugesandt werden, die wir veröffentlichen können. Über Anregungen und Kritik freuen wir uns.

Beiträge und Anregungen bitte an
mathias.mees@web.de

Unser nächstes Treffen findet statt am 4. August 2014 von 18.00 bis 20.30 Uhr im Rauhen Haus (Altenheim-Haus Weinberg). Schwerpunktthema: Vorbereitung des Workshops „Ungerechte Arbeitsverhältnisse- Wer gehört sich?“ beim Brüder- und Schwesterntag

Dennoch bleibe ich stets an dir; denn du hältst mich bei meiner rechten Hand, du leitest mich nach deinem Rat und nimmst mich am Ende mit Ehren an.

(Monatsspruch Juli 2014 aus Psalm 73, 23-24)

Herausgeber: DAGS
Redaktion und verantwortlich i.S.d.P.:
Siegfried Heidler, Hamburg
Klaus-Rainer Martin, Klein Wesenberg

